

## **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel**

Die Änderungen vom 22.02.2021 im Überblick.

Quelle: [baua.de](http://baua.de)

## **DGUV Publikationen**

### Neuerscheinung

#### **DGUV Information 201-020**

#### **Sicherheitshinweise für grabenloses Bauen**

Die DGUV Information 201-020 zeigt auf, wie Vortriebsarbeiten mit unbemannten Verfahren sicher durchgeführt werden können. Dabei wird eine breite Palette an sicherheitsrelevanten Themen beleuchtet, z. B. der Einsatz von Maschinen, die Anforderungen an Schächte und Baugruben, aber auch allgemeine Themen wie Baugrunderkundungen, Verkehrssicherung und erforderliche PSA.

Quelle: [publikationen.dguv.de/regelwerk/](http://publikationen.dguv.de/regelwerk/)

### Neuerscheinung

#### **DGUV Information 201-029**

#### **Handlungsanleitung für Auswahl und Betrieb von Arbeitsplattformen an Hydraulikbaggern und Ladern**

Der Betrieb von Arbeitsplattformen an Hydraulikbaggern und Ladern ist in der Regel herstellereitig nicht vorgesehen. Soll die Kombination aus Arbeitsplattform und Baumaschine dennoch zum Einsatz kommen, müssen Unternehmer\*innen nach Betriebsicherheitsverordnung besondere Schutzmaßnahmen festlegen. Die DGUV Information 201-029 dient dabei als Hilfestellung und behandelt die Auswahl, den Betrieb, die Überwachung und die Prüfung von Arbeitsplattformen sowie von Hydraulikbaggern und Ladern als Trägergeräten.

Quelle: [publikationen.dguv.de/regelwerk/](http://publikationen.dguv.de/regelwerk/)

### Aktualisierung

#### **DGUV Information 203-005**

#### **Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen**

Änderungen zur letzten Ausgabe: Die Bezüge und Verweise im Text wurden aktualisiert. Anhänge und Bilder wurden neu sortiert und aktualisiert. In der DGUV Information 203-005 „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen“ werden Kriterien genannt, nach denen die Auswahl elektrischer Betriebsmittel erfolgen kann. In Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen werden Anforderungen an die Betriebsmittel beschrieben, z. B. an die Robustheit der Anschlussleitungen und an den Schutz gegen die Einwirkung von Nässe und Staub.

Quelle: [publikationen.dguv.de/regelwerk/](http://publikationen.dguv.de/regelwerk/)

### Aktualisierung

#### **DGUV Information 203-011**

#### **Handbetriebene Schneidgeräte**

Änderungen zur letzten Ausgabe: Bilder wurden ergänzt und Grafiken überarbeitet. Die Abschnitte „Anwendungsbereich“, „Allgemeines“, „Hebelschneider und Pappscheren“, „Stapel-schneider“, „Papierabreißgeräte“, „Gebrauchsanleitung“ wurden fachlich konkretisiert. Der Abschnitt „Betrieb von handbetrie-benen Schneidgeräten“ wurde ergänzt. Die DGUV Information 203-011 „Handbetriebene Schneidgeräte“ beinhaltet Gestaltungsregeln für neue handbetriebene Schneidgeräte, die dazu bestimmt sind Papier oder ähnliche Materialien zu schneiden. Die DGUV Information dient dazu, das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie das Kapitel 2.2 „Betreiben von Druck- und Papierverarbeitungs-maschinen“ der DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, zu konkretisieren. Bezogen auf die unterschiedlichen Arten von handbetrie-benen Schneidgeräten beinhalten die Gestaltungs-

regeln zum einen Anforderungen zu Bau und Ausrüstung, was die Anwendung des Produktsicherheitsgesetzes durch den Hersteller betrifft und zum anderen Anforderungen, die den Betrieb der Geräte in den jeweiligen Betrieben betreffen. Betreiber von handbetrie-benen Schneidgeräten müssen hierbei die EG-Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie 2009/104/EG einhalten, die in Deutschland durch die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in nationales Recht umgesetzt wurde.

Quelle: [publikationen.dguv.de/regelwerk/](http://publikationen.dguv.de/regelwerk/)

### Neuerscheinung

#### **DGUV Information 203-036**

#### **Laser-Einrichtungen für Show- oder Projektionsanwendungen**

In der DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionsanwendungen“ werden die Gefährdungen und notwendigen Schutzmaßnahmen beim Betrieb von Show- und Projektionslasern ausführlich beschrieben und mit Beispielen und Grafiken erläutert.

Quelle: [publikationen.dguv.de/regelwerk/](http://publikationen.dguv.de/regelwerk/)

### Aktualisierung

#### **DGUV Information 204-011**

#### **Erste Hilfe - Notfallsituation: Hängetrauma**

Die DGUV Information 204-011 wurde hinsichtlich der Lagerung von geretteten Personen aktualisiert. Sie gibt Hinweise zur Vermeidung des Auftretens eines Hängetraumas nach längerem bewegungslosen freien Hängens im Seil sowie auf die nach einer Rettung empfohlenen Erste-Hilfe- und ärztlichen Maßnahmen.

Quelle: [publikationen.dguv.de/regelwerk/](http://publikationen.dguv.de/regelwerk/)

## Aktualisierung

### **DGUV Information 204-041**

#### **Erweiterte Erste Hilfe in Windenergieanlagen und -parks**

Die DGUV Information 204-041 „Erweiterte Erste Hilfe in Windenergieanlagen und -parks“ wurde auf Grundlage einer ehemaligen Fachinformation des Fachbereiches Erste Hilfe erarbeitet, an der viele Vertreter betroffener Unternehmen sowie beteiligter Fachorganisationen und Arbeitsschutzinstitutionen mitgewirkt haben. Auf dieser Basis wurde für die Ausgabe als DGUV Information 204-041 der Text überwiegend redaktionell

überarbeitet, im Geltungsbereich auch auf einige Onshore-Bereiche erweitert und teilweise inhaltlich zu folgenden Punkten ergänzt:

- Unter Einbeziehung spezieller Risiken bei der Gefährdungsbeurteilung in entlegenen inländischen Onshore-Windenergieanlagen und auch bei Einsätzen auf Onshore-Windenergieanlagen im Ausland
- Die Kursdauer für die Weiterbildung zu Ersthelfenden Windenergie (EH-WE) wurde von 20 Unterrichtseinheiten (UE) auf 18 UE reduziert
- Der Inhalt und die Lernziele des regelmäßigen Refresher Trainings wurden detaillierter beschrieben
- Der Wiederholungsturnus des Refresher-Trainings beträgt 2 Jahre; die jährlichen Wiederholungen mit jeweils halber Kursdauer werden nicht mehr empfohlen
- Darlegung von Vergleichbarkeit und Anerkennungs möglichkeit von nationalen Erste-Hilfe-Kursen und Erste Hilfe-Kursen nach den Vorgaben der Global Wind Organisation (GWO)

Quelle: publikationen.dguv.de/regelwerk/

## Aktualisierung

### **DGUV Information 205-003**

#### **Ausbildung von Brandschutzbeauftragten**

Für den Brandschutz sind in Betrieben aufgrund besonderer Rechtsvorschriften, behördlicher Auflagen oder Gefährdungsbeurteilungen Brandschutzbeauftragte erforderlich, die durch ihre qualifizierte Ausbildung als zentrale Ansprechpersonen für brandschutzrelevante Themen zur Verfügung stehen. Diese DGUV Information beschreibt die Mindestanforderungen an die Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten, definiert die Aufgaben und gibt Hilfestellungen für die Umsetzung einer geeigneten betrieblichen Brandschutzorganisation.

Gegenüber der vorigen Ausgabe vom November 2014 wurde die vorliegende Ausgabe komplett überarbeitet und auch auf die zukunftsweisende Kompetenzausbildung ausgerichtet (vgl. z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit). Neue spezielle Regelungen zur Gestaltung der Ausbildung von Brandschutzbeauftragten sind definiert und festgeschrieben. Die Ausbildung soll im Rahmen von Präsenzveranstaltungen und gegebenenfalls in Kombination mit anderen Lernformen, wie z. B. Praxisphasen, Praxisprojekt, Selbstlernphasen und Online-Seminaren stattfinden. Die vorliegende neue Ausgabe führt darüber hinaus näher aus, welche Ausbildungseinrichtungen bzw. welche ausbildenden Personen als qualifiziert und fachkundig gelten.

Die vorliegende DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ ist spätestens zum 01. Januar 2024 anzuwenden. Übergangsweise darf die DGUV Information 205-003 mit dem Ausgabestand November 2014 noch bis zum 31.12.2023 angewendet werden. Diese DGUV Information wurde in Zusammenarbeit mit dem GDV/VdS und vfdb erstellt und ist textgleich von diesen veröffentlicht.

Quelle: publikationen.dguv.de/regelwerk/

## Aktualisierung

### **DGUV Information 208-020**

#### **Transport und Lagerung von Platten, Schnittholz und Bauelementen**

Änderungen zur letzten Ausgabe: In der überarbeiteten Schrift wurden neben redaktionellen Änderungen, Layoutanpassungen (Bilder) und der Einführung eines Literaturverzeichnisses keine wesentlichen Änderungen durchgeführt.

Die DGUV Information 208-020 „Transport und Lagerung von Platten, Schnittholz und Bauelementen“ erläutert Maßnahmen für einen sicheren innerbetrieblichen Transport und die sichere Lagerung von Platten, Massivholz, Fenstern und anderen Bauelementen. Es werden Lösungen beschrieben, die in der Praxis üblich sind und sich bewährt haben.

Dabei werden u. a. Hinweise zum Transportieren und Lagern von Platten und Schnittholz sowie Fenstern und anderen Bauelementen gegeben. Es wird auch auf die Sicherung von Lagerbühnen, Schmalgängen sowie automatischen Plattenlagern und Transportwagen eingegangen. Außerdem werden Möglichkeiten zur Verringerung der physischen Belastungen und die Anforderungen an Staplerfahrerinnen und Staplerfahrer beschrieben.

Quelle: publikationen.dguv.de/regelwerk/

## Aktualisierung

### **DGUV Information 209-022**

#### **Hautschutz an Holz- und Metallarbeitsplätzen**

Änderungen zur letzten Ausgabe: Die Schrift wurde um Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen an Holzarbeitsplätzen ergänzt. Daneben wurde die natürliche UV-Strahlung in die Aufstellung von Hautgefährdungen und Schutzmaßnahmen aufgenommen. Änderungen umfassen auch die Anpassung an das technische Regelwerk (TRGS 401/907), an das Regelwerk der

DGUV und an die Normung (Schutzhandschuhe). Ferner wurde der Kenntnisstand unter berufsdermatologischen Aspekten vor allem in Bezug auf die Anforderungen an Hautschutzmittel und deren Wirksamkeit angepasst.

Hauterkrankungen gehören zu den häufigsten Erkrankungen an gewerblichen Arbeitsplätzen. Besonders gefährdet sind Personen mit einer empfindlichen Haut und alle Beschäftigten mit Tätigkeiten in den Bereichen Schlosserei/Schweißerei, Zerspanung, Kfz-Werkstätten, Montage und Metallbearbeitung. Die DGUV Information 209-022 vermittelt branchenbezogen die wichtigsten Grundlagen zum Thema Hauterkrankungen, Hautgefährdungen und hautgefährdende Arbeitsbedingungen in diesen Bereichen. Sie unterstützt die Arbeitgebenden zur Ermittlung und Beurteilung der Hautgefährdungen an Holz- und Metallarbeitsplätzen. Neben der Substitution, technischen und organisatorischen Maßnahmen wird auf Hintergründe zu persönlichen Schutzmaßnahmen, deren Auswahl und Bereitstellung eingegangen. Darüber hinaus werden die betriebliche Umsetzung der Schutzmaßnahmen und die Arbeitsmedizinische Vorsorge thematisiert. Ergänzend ist die umfangreiche Aufstellung von Hautgefährdungen und Schutzmaßnahmen nach Arbeitsbereichen und Stoffen ein hilfreiches Instrument bei der Gefährdungsermittlung.

Quelle: publikationen.dguv.de/regelwerk/

## Aktualisierung

### **DGUV Information 213-032 Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst**

Die DGUV Information wurde im Vergleich zur letzten Version aus dem Jahre 2010 grundlegend überarbeitet und an die GefStoffV, TRGS 525 sowie die CLP-V angepasst. Der Anwendungsbereich wurde auf den gesamten Gesundheitsdienst erweitert. Wesentliche Änderungen u.a.:

- Aufnahme von Brand- und Explosionsschutz,

- Aufnahme neuer Gefahrstoffgruppen wie chirurgische Rauchgase, spezifische Gefahrstoffe in der Zahnmedizin,
- Aufnahme der Aspekte arbeitsmedizinische Vorsorge, Expositionsverzeichnis, Hinweise zum Einsatz von Schwangeren und Stillenden für die Gefahrstoffgruppen,
- Einführung neuer Anhänge zum Gefahrstoffmanagement, Tätigkeiten mit geringer Gefährdung.

Die DGUV Information 213-032 bietet allen Akteuren, die im Gesundheitsdienst Verantwortung für sicheres und gesundes Arbeiten übernehmen, eine Hilfestellung beim Erkennen von Gefährdungen, die von Gefahrstoffen ausgehen und unterstützt bei der Festlegung und Umsetzung von passenden Schutzmaßnahmen. Sie richtet sich an alle Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, z. B. Krankenhäuser, Apotheken und Pflegedienste, und weist auf die gesetzlichen Verpflichtungen hin, die sich aus Tätigkeiten mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz ergeben. Aufgrund des umfassenden Charakters kann diese branchenspezifische DGUV Information insbesondere bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen unterstützen.

Quelle: publikationen.dguv.de/regelwerk/

## Neuerscheinung

### **DGUV Information 213-110 Sprengarbeiten - Anwendungshinweise zur SprengTR 310**

Die DGUV Information 213-110 dient Sprengberechtigten sowie Unternehmerinnen und Unternehmern als Hilfestellung bei der Umsetzung der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht (SprengTR 310). Dazu wird der Text der SprengTR 310 mit Erläuterungen sowie praxisorientierten Anwendungsbeispielen und Abbildungen ergänzt. Die DGUV Information bildet somit den Stand der Technik, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und praktisches Erfahrungswissen im Bereich der Sprengarbeiten ab.

Quelle: publikationen.dguv.de/regelwerk/

## **Arbeitsmedizinische Richtlinie**

### Aktualisierung

#### **AMR 13.1**

#### **Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können**

Die AMR 13.1 enthält praxisnahe, einfach zu erfassende Kriterien für die Veranlassung von Pflichtvorsorge bei Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können.

Die AMR konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen des § 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang Teil 3 Abs. 1 Nr. 1 ArbMedVV. Bei Einhaltung der AMR kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens denselben Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Der Arzt hat diese AMR als dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regel zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 S. 1 ArbMedVV).

Quelle: baua.de

## **DIN Normen**

### Aktualisierung

#### **DIN VDE 0620-2-1:2021-02**

#### **Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen - Teil 2-1: Allgemeine Anforderungen an Stecker und Kupplungsdosen**

Änderungen gegenüber der erst noch kürzlich erschienenen Vorgängernorm gibt es einige. Alle 26 Abschnitte wurden neu angepasst und verändert.

Stecker und Kupplungsdosen müssen folgende Aufschriften tragen:

- Bemessungsstrom in A;
- Bemessungsspannung in V;
- Symbol für die Stromart;
- entweder Name, Handelsmarke oder Ursprungszeichen des Herstellers oder des verantwortlichen Händlers;
- Typzeichen, das eine Katalognummer oder eine Serienbezeichnung sein darf;
- Symbol für den Schutzgrad, wenn er größer als IP20 ist;
- Bemessungswert und Typ jeder austauschbaren Sicherung, falls diese vorhanden ist.

Innerhalb eines Stecksystems darf es nicht möglich sein, einen Stecker einzustecken in:

- eine Steckdose oder Kupplungsdose mit einer höheren Bemessungsspannung oder einem kleineren Bemessungsstrom;
- eine Steckdose oder Kupplungsdose mit einer unterschiedlichen Anzahl an aktiven Polen;
- eine Steckdose oder Kupplungsdose mit Schutzleiterkontakt, falls der Stecker für ein Gerät der Schutzklasse 0 vorgesehen ist.

Bei der zweiten Aufzählung kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Steckdose oder Kupplungsdose speziell für diesen Zweck gebaut ist. Voraussetzung hierbei ist aber, dass bei dem Einführen des Steckers mit einer kleineren Anzahl an Polen keine gefährliche Situation entstehen kann, beispielsweise durch eine Potentialanhebung des Schutzleiters oder die Unterbrechung eines Schutzleiterstromreises.

Alle berührbaren Teile bei einem fest verbundenen Stecker und Kupplungsdose müssen aus Isolierstoff bestehen. Ausgenommen sind kleine Schrauben, die von aktiven Teilen isoliert sind.

Einen hohen Stellenwert legt diese Norm auf die Crimp-Verbindung in Steckvorrichtungen. Hierbei dürfen keine durchgehenden Risse in der Crimphülse sichtbar sein.

Die Länge der Leiter zwischen den Klemmen und der Zugentlastungseinrichtung sind so zu bemessen, dass die aktiven Leiter vor dem Schutzleiter belastet werden. Hiermit möchte man sicherstellen, dass bei einem Versagen der Zugentlastung die Außenleiter vor dem Schutzleiter belastet werden. Die Tabelle 15 gibt Vorgaben für die Zugprüfung, bezogen auf die Querschnitte vor:

- 0,5 mm. = 300 N
- 0,75 mm. = 400 N
- $\geq 1$  mm. = 500 N

Quelle: elektro.net

## Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe

### Neuerscheinung

### **TRBA 255 - Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst**

Die TRBA 255 konkretisiert die Biostoffverordnung (BioStoffV) für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Infektionsschutzgesetz, die durch nicht impfpräventable respiratorische Viren – im Folgenden „pandemische Viren“ – verursacht wird. Sie findet auch Anwendung, wenn aufgrund vorliegender Erkenntnisse – insbesondere über eine internationale biologische Gefahrenlage – damit gerechnet werden muss, dass es zu einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite kommen kann.

Die TRBA dient dem Schutz von Beschäftigten im Gesundheitswesen, die Personen untersuchen, behandeln, pflegen oder in sonstiger Weise versorgen, wenn diese mit dem pandemischen Virus infiziert oder als Verdachtsfälle einzustufen sind, also der Verdacht besteht, dass sie infiziert oder erkrankt sind oder als Ausscheider gelten. Die TRBA gilt nicht für Labortätigkeiten, hierfür kommt die TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ zur Anwendung.

Ziel der TRBA ist es, über die TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ hinaus, spezielle Maßnahmen für den Fall einer Epidemie oder Pandemie festzulegen, um

1. den Schutz der Beschäftigten unter Berücksichtigung der besonderen Gefahrenlage sicherzustellen,
2. die Gefahr der Ausbreitung des Virus zu minimieren,
3. dazu beizutragen, die Funktion des Gesundheitswesens aufrecht zu erhalten und
4. die Folgen einer epidemischen Lage einzugrenzen. Erforderliche Anpassungen der TRBA an den jeweils aktuellen Wissensstand zu dem jeweils aktuellen pandemischen Virus, werden durch einen Ad-hoc Arbeitskreis des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) erfolgen.

Quelle: baua.de / Regel Recht Aktuell

## Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe

### Neuerscheinung

### **TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern**

Die TRGS 510 gilt für das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern einschließlich folgender Tätigkeiten

1. Ein- und Auslagern,
2. Transportieren innerhalb des Lagers,
3. Beseitigen freigesetzter Gefahrstoffe.

Die TRGS 510 gilt auch für

1. die Bereitstellung zur Beförderung, wenn die Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag erfolgt; ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags (§ 2 Absatz 6 GefStoffV),
2. das Bereithalten von Gefahrstoffen in größeren Mengen, als für den Produktions- und Arbeitsgang angemessen; von einer angemessenen Menge kann ausgegangen werden, wenn der Tages-/Schichtbedarf nicht überschritten wird, oder wenn er nur überschritten wird, weil die nächstgrößere handelsübliche Gebindegröße verwendet wird.

Quelle: baua.de / Regel Recht Aktuell